

GR_GERICHTE PKG 2000 19 vom 18. Oktober 2000

GR Gerichte, 2000-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2000_19

FR: GR_GERICHTE PKG 2000 19 du 18 octobre 2000

IT: GR_GERICHTE PKG 2000 19 del 18 ottobre 2000

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 19

Juli 2000 verspätet eingereicht worden ist. SB 00 61 Urteil vom 21. August 2000 – Strafmandatsverfahren bei Vergehen und Verbrechen (Art. 172 StPO). – Zur Kognitions- und Entscheidungsbefugnis des Kreis- präsidenten im erweiterten Strafmandatsverfahren. Der – als Sachrichter entscheidende – Kreispräsident kann das Verfahren einstellen, nicht jedoch den Angeschul- digten freisprechen, da keine Anklage ergangen ist (Art. 125 Abs. 3 StPO)(Erw. 1). – Gegen Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten im erweiterten Strafmandatsverfahren ist die Berufung an den Kantonsgerichtsausschuss (Art. 14 ff. StPO) ge- geben (Erw. 2). – Berufung; Legitimation (Art. 141 StPO). Legitimation des Geschädigten und Strafantragstellers – in casu der durch die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 StGB geschädigten geschiedenen Ehefrau – zur Berufung gegen eine Einstellungsverfügung? Frage offen gelassen, da es der Geschädigten, nachdem der Ange- schuldigte die ausstehenden Unterhaltsbeiträge vollum-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.